

Gegenstand: Änderung der Gemeindegesetzgebung der Stadt Bayreuth;
hier: § 5 Abs. 2 Buchstabe a); Antrag der Fraktionsgemeinschaft
Bündnis90/Die Grünen/Die Linke gem. § 15 GesO vom
23.06.2026 bzgl. Einfrieren der Aufwandsentschädigung für
ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

I.

Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses

am 15.07.2026

- öffentlich -

Gutachten

(Mit 15 Stimmen gegen 1 Stimme)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Gemeindegesetzgebung der Stadt Bayreuth, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Gutachtens bildet.

Der Vorsitzende und Berichterstatter:

Schriftführung:



(Dr. Andreas Zippel)
Oberbürgermeister



(L. Arneth)
1. Schriftführerin

II. In Abdruck an:

1. HT (Niederschrift 3fach) und an 2. R1 / PA 3. _____

III. Referat OB / HT zum Weiteren gemäß I.

IV. Zur Stadtratssitzung (öffentlich / nichtöffentlich)

Bayreuth, den 15.07.2026

Stadt Bayreuth

Der Oberbürgermeister



Dr. Andreas Zippel

Satzung
zur Änderung der Gemeindesatzung der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32 und 33 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Gemeindesatzung der Stadt Bayreuth vom 11.05.2026:

§ 1

Die Gemeindesatzung der Stadt Bayreuth vom 11. Mai 2026 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 27 v. H. des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B5 der Besoldungsordnung B des Bayerischen Besoldungsgesetzes mit Stand vom 30.06.2026, wobei die Entschädigung auf volle EURO aufzurunden ist.“

§ 5 Abs. 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16 v.H. der Stufe 5 des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A des Bayerischen Besoldungsgesetzes mit Stand vom 30.06.2026, wobei die Entschädigung auf volle EURO aufzurunden ist;“

§ 2

Diese Satzung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Bayreuth, den 22. Juli 2026
Stadt Bayreuth

(Dr. Andreas Zippel)
Oberbürgermeister